

Ordnung

für den Aachener Hochschulsport

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.06.2022

in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung

vom 14.07.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW., S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Der Hochschulsport am Standort Aachen ist eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Aachener Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal des Hochschulstandorts Aachen dar.

Das Hochschulsportzentrum (HSZ) ist eine zentrale betriebliche Einrichtung der RWTH Aachen (RWTH) und hat die Aufgabe, an der RWTH und der FH Aachen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot im Sinne einer Bildungs- und Serviceeinrichtung des Hochschulstandortes Aachen bereitzustellen.

Der Hochschulsport bietet sowohl unmittelbare wie mittelbare Lernressourcen, die im Rahmen der Hochschulbildung lebensbegleitende Wirkung erzielen können. Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen profilbildend.

Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zu lebensbegleitendem und lebenslangem Sporttreiben angeleitet zu werden. Studierende lernen im Hochschulsport parallel zu ihrer Berufsausbildung Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne von „Work-Life-Balance“ zu bringen.

Die RWTH Aachen verfolgt eine Kultur der Fairness, Gleichbehandlung und Wertschätzung im Umgang miteinander und wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung. Als Folge dessen werden Mobbing, Stalking, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Belästigungen und Gewalt verfolgt und können zum Ausschluss vom Hochschulsport führen.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Sportanlagen und der Präsenz- sowie der digitalen Angebote (zusammen „Angebote“) des HSZ. Das HSZ ist eine zentrale betriebliche Einrichtung der RWTH, die unter der Verantwortung der Hochschulleitung der RWTH Aachen steht. Seine Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des HSZ.
- 1.2. Über das Sportangebot sowie die Termine und Zeiten informiert das jeweils gültige Hochschulsportprogramm, das semesterweise veröffentlicht wird und die jeweils gültigen Laufzeiten der Angebote angibt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Termine. Ein Angebot kann insbesondere ausfallen,
 - a) wenn der Kurstag auf einen Feiertag fällt,
 - b) im Falle höherer Gewalt,
 - c) wenn durch Deutsche Hochschulmeisterschaften oder andere Großveranstaltungen die jeweiligen Sportanlagen belegt sind,
 - d) wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Organisatoren nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden,
 - e) bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u. ä.
 - f) Schließung aufgrund von behördlicher Anordnung und Gesetzen wegen z. B. Pandemie, Naturkatastrophen.

- 1.3. Aktuelle Informationen wie Programmänderungen, Ankündigungen, Ausschreibungen etc. werden am Anschlagbrett der jeweiligen Sportanlage, im Service Point des HSZ sowie im Internet unter hochschulsport.rwth-aachen.de bekannt gegeben. Darüber hinaus bietet das HSZ auf seiner Homepage die Möglichkeit der Eintragung in Mailverteiler für Sportanlagensperrungen.
- 1.4. Der Zutritt zu den Sportanlagen sowie deren Nutzung ist nur zugangsberechtigten Personen gemäß Ziffern 3. und 4. gestattet. Kursleitungen, Sportwartinnen und Sportwarte sowie autorisierte Personen des HSZ sind berechtigt, die Zugangsberechtigungen gemäß Ziffer 4. zu kontrollieren sowie unberechtigten Personen den Zutritt zu verweigern.

2. Sport- und Bewegungsangebot

- 2.1. Das HSZ bietet ein vielfältiges Programm an. Dieses umfasst Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote und Bewegungsangebote. Es gibt unterschiedliche Angebotsformen:
 - a. Angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigniveaus
 - b. Angeleiteten Spielbetrieb und Treffs
 - c. Spielbetrieb und Treff ohne Anleitung
 - d. Trainingsbetrieb für Wettkampfteams und Einzelwettkämpferinnen und -kämpfer
 - e. Turniere
 - f. Extratouren
 - g. Nutzung von Sportanlagen mit Reservierung, wie Einzelterminbuchung, Abonnement sowie Überlassung von Sportanlagen an Dritte für eigene Sportveranstaltungen
 - h. freie Nutzung von Anlagen ohne Reservierung.
- 2.2. Personen gemäß Ziff. 3.1 und 3.2 können auf Antrag Sportanlagen für eigene Sportveranstaltungen mieten (Überlassung). Nähere Informationen hierzu gehen aus dem Internetportal des HSZ (hochschulsport.rwth-aachen.de) sowie aus der jeweils gültigen Ordnung für die Überlassung von Sportanlagen des HSZ (Amtliche Bekanntmachung der RWTH) hervor.

3. Teilnahmeberechtigte Personengruppen

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich teilnahmeberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben:

- 3.1. Personengruppe 1
Alle eingeschriebenen Studierenden
- 3.2. Personengruppe 2
 - a) Beschäftigte der RWTH und der FH (auch nach dem Eintritt in den Ruhestand)
 - b) Beschäftigte des Universitätsklinikums Aachen
 - c) Beschäftigte des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW
 - d) Beschäftigte des Studierendenwerkes
 - e) Beschäftigte der An-Institute
 - f) Lehrbeauftragte der RWTH und FH Aachen
 - g) Personen, die nach § 3 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH als Mitglieder und Angehörige gelten
- 3.3. Personengruppe 3
Personen, die nicht den Personengruppen 1 oder 2 angehören, können im Rahmen der bestehenden Ressourcen als Gäste zugelassen werden.

4. Voraussetzungen für Teilnahme und Nutzung

Die Voraussetzungen für die Teilnahme und Nutzung variieren je nach Personengruppe.

- 4.1. Teilnahme- und Nutzung für Personengruppe 1
Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard oder FH-Karte mit gültigem personifiziertem Lichtbild oder ein Studierendenausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis sowie jeweils die Anmeldebestätigung zum gewählten Angebot.
- 4.2. Teilnahme- und Nutzung für Personengruppe 2
Teilnehmende der Personengruppe 2 benötigen für die Teilnahme am Hochschulsport eine Bedienstetensportkarte. Die Bedienstetensportkarte ist Voraussetzung für die Anmeldung gemäß Ziffer 5.2. Die Teilnahme ist erst nach Anmeldung gemäß Ziffer 5.2. möglich. Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard mit gültigem personifiziertem Lichtbild, der Bedienstetenausweis oder eine aktuelle Bescheinigung (max. sechs Monate alt) der Dienststelle und der zuständigen Hochschuleinrichtung in Verbindung mit einem Lichtbildausweis sowie jeweils die Anmeldebestätigung zum gewählten Angebot. Für die Teilnahme am RWTH- bzw. FH Pausenexpress muss keine Bedienstetensportkarte erworben werden.
- 4.3. Teilnahme- und Nutzung für Personengruppe 3
Teilnehmende der Personengruppe 3 benötigen für die Teilnahme am Hochschulsport eine Gästekarte. Die Gästekarte ist Voraussetzung für die Anmeldung gemäß Ziffer 5.2. Die Teilnahme ist erst nach Anmeldung gemäß Ziffer 5.2. möglich. Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient ein Lichtbildausweis in Verbindung mit der Anmeldebestätigung zum gewählten Angebot.
- 4.4. Angehörige der Personengruppe 2 und zugleich der Personengruppe 1
Personen, die der Personengruppe 2 und gleichzeitig der Personengruppe 1 angehören, benötigen für die Teilnahme am Hochschulsport keine Bedienstetensportkarte.
- 4.5. Minderjährige müssen vor der Teilnahme an Sportangeboten mit Übernachtung dem Hochschulsportzentrum vor Angebotsantritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

5. Anmeldeverfahren

- 5.1. Die über die im Nachfolgenden aufgeführten Regelungen hinausgehenden Bestimmungen zu den einzelnen Angeboten sind dem jeweils gültigen Hochschulsportprogramm zu entnehmen.
- 5.2. Anmeldungen sind grundsätzlich online über das Internetportal des Aachener Hochschulsports vorzunehmen (hochschulsport.rwth-aachen.de). Bei entgeltpflichtigen Angeboten erfolgt die Bezahlung grundsätzlich über das Internetportal des HSZ per Lastschrift mittels SEPA-Verfahren. Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Entgeltes für das gebuchte Angebot zugestimmt und das Mandat zum Einzug gilt als erteilt. Durch das HSZ erfolgt spätestens acht Tage vor dem Einzug eine Information (Prenotification) über den Termin der Abbuchung an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Die durch Angabe falscher Kontaktdaten, Kontodaten oder bei fehlender Kontodeckung entstehenden Kosten sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu tragen. Sollte die Bezahlung nicht gemäß der vorstehenden Regelung erfolgen, kann die RWTH Aachen die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zeitweise oder ganz von der Online-Buchung ausschließen und den Platz anderweitig vergeben bzw. die Anmeldung stornieren und damit die Teilnahmeberechtigung bzw. Zugangsberechtigung entziehen.

- 5.3. Bei der Anmeldung ist zwingend eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, über die der Kontakt zwischen den teilnehmenden Personen und dem HSZ zeitnah hergestellt werden kann. Bei jeder Anmeldung werden die Bankdaten erneut abgefragt, da diese aus Datenschutzgründen nicht gespeichert werden.
- 5.4. Mit der Online-Buchung von entgeltpflichtigen Angeboten entsteht eine Zahlungspflicht für das gebuchte Angebot.
- 5.5. Die Nutzung von externen automatischen Anmeldeverfahren ist unzulässig. Etwaige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.6. Das HSZ ist berechtigt Angebote zwecks Steuerung und Organisation des Angebotes im Anmeldeverfahren mit Passwort zu belegen. Das Verfahren zum Erhalt des Passworts wird auf der Webpage des HSZ bekannt gegeben. Anmeldungen von Personen, welche das Passwort entgegen der dortigen Angaben in Erfahrung bringen sind unzulässig und werden storniert.
- 5.7. Sollte ein Angebot bereits ausgebucht sein, besteht für Interessierte die Möglichkeit der Eintragung in eine Warteliste über das Internetportal des Hochschulsportzentrums (hochschulsport.rwth-aachen.de).
- 5.8. Angebote können zusammengelegt werden oder ganz ausfallen, falls ein zu geringes Teilnahmeinteresse besteht. Für den Fall, dass ein Angebot oder eine Veranstaltung durch das HSZ abgesagt wird, haben bereits angemeldete Personen die Möglichkeit, nach Maßgabe freier Plätze ein anderes Angebot ihrer Wahl innerhalb der gleichen Entgeltgruppe im laufenden Programm zu belegen. Andernfalls erhalten sie das bereits gezahlte Entgelt zurück. Die Rücktritt- und Stornoregelung gemäß Ziffer 6. bleibt unberührt.
- 5.9. Bei Extratouren sind Änderungen des Entgeltes nach Buchung der Extratour in Folge einer nicht vorhersehbaren Veränderung der Kosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung oder Reduzierung pro Person auf das Entgelt auswirkt.

6. Entgelte, Rücktritt- und Stornoregelung

- 6.1. Das Hochschulsportangebot besteht aus entgeltpflichtigen und entgeltfreien Angeboten und Kursen. Das Entgelt wird in den Kursprogrammen und auf Internetseiten des Hochschulsportzentrums (hochschulsport.rwth-aachen.de) veröffentlicht.
- 6.2. Ein Rücktritt von gebuchten Angeboten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Buchung, welche mehr als 24 Stunden vor dem gebuchten Termin bzw. Kursbeginn erfolgt, kann innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Buchung kostenfrei storniert werden. Soweit in den jeweiligen Angeboten keine speziellen Stornoregelungen aufgeführt sind, gelten darüber hinaus folgende Regelungen:
- 6.3. Bei Rücktritt von Kursen und Sportangeboten innerhalb von 7 Tagen vor der ersten Kursstunde bzw. vor Beginn des Angebotes wird eine Stornogebühr von 50 % des Kursentgeltes erhoben. Bei jedem Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Kursentgeltes, mindestens jedoch 5 Euro, erhoben; die Bearbeitungsgebühr wird auf die Stornogebühr angerechnet. Ab Kurs- bzw. Angebotsbeginn und Beginn der Nutzungsmöglichkeit einer Sportanlage bzw. Sportart bei Sportartenkarten besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
- 6.4. Für externe Sportkurse wie beispielsweise die Extratouren gilt:
 - a) ab 90 Tage vor Reisebeginn 15 % des Kursentgeltes

- b) ab 60 Tage vor Reisebeginn 25 % des Kursentgeltes
- c) ab 25 Tage vor Reisebeginn 50 % des Kursentgeltes
- d) ab 14 Tage vor Reisebeginn 90 % des Kursentgeltes
- e) bei Nichterscheinen wird das volle Kursentgelt fällig.

In jedem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von 5 % der Gesamtkosten zu zahlen.

Bei der Berechnung der Fristen nach a) bis d) zählen der Tag des Rücktritts und der Tag des Reisebeginns nicht mit.

- 6.5 Bei Stornierung der Einzelterminbuchung einer Sportanlage, die kurzfristiger als 24 Stunden vor dem gebuchten Termin erfolgt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Bei Rücktritt von der Einzelterminbuchung bis 24 Stunden vor dem gebuchten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des Entgeltes erhoben.
- Insofern die Angebote auf Grund der Schließung wegen einer behördlichen Anordnung oder gemäß eines Gesetzes im Sinne der Ziffer 1.2 f) dieser Ordnung nicht durchgeführt werden können, können seitens des HSZ folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Entgeltes ergriffen werden: Anteilige Rückerstattung des Entgeltes auf Basis der geplanten Angebotstermine.
 - Anteilige Rückerstattung des Entgeltes für eine Sportkarte auf Basis der Gültigkeitsdauer.
 - Anteilige Erstattung des Entgeltes für die Überlassung von Sportanlagen auf Basis der geplanten Überlassungstermine
 - Rückerstattung des Eintrittspreises von käuflich erworbenen Tickets bei nicht durchgeführten Events
 - Rückerstattung des Entgeltes bei nicht durchgeführten Sportreisen
 - Anteilige Rückerstattung bei vorzeitig beendeten Sportreisen.

7. Nutzungsbedingungen

- 7.1 Mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme am Sportangebot des HSZ wird die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Ordnung für den Aachener Hochschulsport bestätigt.
- 7.2 Zugangsberechtigungen (gemäß Abschnitt 4) sind persönlich und nicht übertragbar. Der Nachweis über die Zugangsberechtigung ist auf Verlangen den Kursleitungen, Sportwartinnen und Sportwarten sowie entsprechend autorisierten Personen des HSZ vorzuzeigen.
- 7.3 Die Benutzungshinweise des HSZ sind zu beachten. Den Anweisungen der Kursleitungen, der Sportwartinnen und Sportwarte sowie der vom HSZ autorisierten Personen ist Folge zu leisten. Alle Verhaltensweisen sind zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf von Sportveranstaltungen zuwiderlaufen, andere stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen.
- 7.4 Das HSZ kann für die Teilnahme an Sportangeboten sportliche Anforderungen definieren, welche die Teilnehmenden für eine Teilnahme zu Beginn des Angebots erfüllen müssen. Die Anforderungen werden in der Kursbeschreibung des Programms des HSZ bekannt gegeben. Teilnehmende sind angehalten sich vor der Online-Anmeldung im Internet über die Anforderungen und Voraussetzungen eines Angebots zu informieren. Sollte eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Sportangebot gebucht haben, ohne - gemäß der Beurteilung durch die Übungsleitung - die Anforderungen zu erfüllen, kann das HSZ die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Teilnahme an dem Kurs ausschließen. In diesem Fall kann das gezahlte Entgelt des gebuchten Angebots anteilig abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 6.3 erstattet werden.

- 7.5 Die Anmeldung zu entgeltfreien Angeboten mit Einzelterminbuchung verpflichtet zur Teilnahme. Im Fall der Verhinderung ist die Anmeldung über das Internetportal des Hochschulsportzentrums (hochschulsport.rwth-aachen.de) kostenfrei zu stornieren. Personen, die Einzeltermine buchen und diese wiederholt ohne Stornierung nicht wahrnehmen, können von der Online-Anmeldung ausgeschlossen werden.
- 7.6 Es gelten folgende Bestimmungen:
- a) Das Sportgelände darf nicht befahren werden.
 - b) Fahrräder müssen an den Fahrradständern abgestellt werden.
 - c) Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind die dafür vorgesehenen Räume zu nutzen.
 - d) In und auf den Sportanlagen der RWTH dürfen nur vom HSZ organisierte, bzw. vom HSZ autorisierte Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - e) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportangebot des HSZ sind dringend aufgefordert, möglichst keine Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) mitzubringen. Kleidung usw. sollte in den dafür vorgesehenen Spinden eingeschlossen werden. Bei Diebstahl übernimmt das HSZ keine Haftung.
 - f) Nutzerinnen und Nutzer der Spinde sind verpflichtet diese vor Betriebsschluss zu leeren. Spinde, die nach Betriebsschluss der jeweiligen Sportanlage nicht geräumt sind, dürfen vom entsprechend autorisierten Personal des HSZ geöffnet und der jeweilige Inhalt darf gesichert werden.
 - g) Die Hallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden. Für sämtliche Außensportarten gelten zudem weitere Vorschriften bezüglich des Schuhwerks, die in den jeweiligen Nutzungsordnungen und in dem Internetportal des HSZ (hochschulsport.rwth-aachen.de) aufgeführt sind.
 - h) Der Alkoholkonsum und -verkauf auf und in den Sportanlagen des HSZ ist nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich während vom HSZ gesondert ausgewiesener Veranstaltungen und mit ausdrücklicher Genehmigung des HSZ möglich.
 - i) Das Fotografieren oder Filmen von Übungsleiter*innen und Teilnehmer*innen in Hochschulsport-Angeboten ist grundsätzlich nicht gestattet. Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses, nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hochschulsportleitung und auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung derjenigen, die von solchen Aufnahmen betroffen sein werden, zulässig.
 - j) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen und Außensportanlagen mitgebracht werden.
- 7.7 Für die Nutzung der Sportanlagen gelten ferner die Nutzungsordnungen der jeweiligen Anlage, die Regelungen zur sachgerechten und zweckbestimmten Nutzung enthalten. Die Nutzungsordnungen sind verbindlich. Sie werden im Internet (hochschulsport.rwth-aachen.de) veröffentlicht und an der jeweiligen Anlage ausgehängt.
- 7.8. Für digitale Angebote gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:
- a) Von den digitalen Angeboten dürfen keine Aufnahmen oder Mitschnitte gemacht werden.
 - b) Die digitalen Angebote dürfen nicht weiterverwendet oder weitergeleitet werden.
 - c) Die Teilnehmenden von digitalen Angeboten dürfen weder ihre Log-In Daten an Dritte weitergeben noch ihre Buchungs-Links an Dritte weitergeben oder –senden.

8. Ordnungsverstöße

- 8.1 Verstöße gegen die Ordnungen des HSZ und die Missachtung von Anordnungen des Personals oder der Übungsleitenden des HSZ können wie folgt geahndet werden:
1. Rüge
 2. Platzverweis für die Dauer des Kurstages
 3. Ausschluss von der Onlineanmeldung und Ausschluss von Online-Kursen
 4. Einzug der Buchungsbestätigung für das betroffene Angebot. Die Einziehung ist schriftlich festzuhalten. Im Falle der Einziehung besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.
 5. Teilweiser oder vollständiger entweder vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Anmeldung und Teilnahme am Hochschulsportangebot im Falle schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen Ordnungen des HSZ oder gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals.
- 8.2 Platzverweis und Einzug der Buchungsbestätigung können durch das hauptamtliche Personal des HSZ, (die Sportwartin bzw. den Sportwart oder das Aufsichtspersonal) sowie die Kursleitung erfolgen. Dies gilt für alle Kursleitungen sowohl die angestellten wie auch die freiberuflich Tätigen
- 8.3 Das HSZ ist berechtigt, bei Personen, die ohne Zugangsberechtigung entgeltpflichtige Angebote nutzen, ein Entgelt zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 15 % des Kursentgelts, mindestens aber 10 Euro zu erheben, dies stellt jedoch keine Zulassung zu dem Angebot dar.
- 8.4. Das HSZ behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 8.5. Im Rahmen der Vollstreckung der Maßnahmen gemäß vorstehender Punkte (außer 8.1.1 – 8.1.2) erfolgt seitens der RWTH eine schriftliche Anhörung der verwarnten Personen. Dieser wird dabei eine Frist von 14 Tagen gesetzt, in der eine Stellungnahme zu dem Vorgang abgegeben werden kann.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1 Die Haftung der RWTH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei deren Nichterreichen der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten).

Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf unmittelbare Schäden; der Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden (insbesondere wegen entgangenem Gewinn, vergeblicher Aufwendungen, Produktionsausfall) ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus Haftungsgründen, bei denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig wäre (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

- 9.2 Bei Diebstählen, Sachschäden und anderweitigen Schäden in den vom Hochschulsport genutzten Sportanlagen übernimmt die RWTH Aachen/der Aachener Hochschulsport keine Haftung.
- 9.3 Werden entliehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder nicht zurückgegeben, ist die Entleiherin oder der Entleiher schadensersatzpflichtig.

- 9.4 Die RWTH Aachen/der Aachener Hochschulsport haftet nicht für Schäden aus der Veranstaltung Dritter.
- 9.5 Es gelten die Unfallversicherungsbestimmungen der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen für Beschäftigte und immatrikulierte Studierende. Für Angebote ohne Anleitung sowie bei digitalen Angeboten besteht kein Versicherungsschutz. Für Extratouren kann der Versicherungsschutz nicht gewährleistet werden. Daher wird allen Studierenden sowohl für Angebote ohne Anleitung als auch für Extratouren ein privater Versicherungsschutz dringend empfohlen.

10. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats und des Rektorats der RWTH Aachen vom 27.01.2022 und 07.06.2022.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.07.2022

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

* Anmerkungen zum Unfallversicherungsschutz: Nach derzeitigen Stand sind Studierende der RWTH Aachen sowie der FH Aachen über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, soweit sie an Veranstaltungen teilnehmen, die innerhalb des organisierten Übungsbetriebes des HSZ während festgesetzter Zeiten und unter Leitung einer bestellten Übungsleiterin bzw eines bestellten Übungsleiters stattfinden. Unfallmeldungen sind binnen drei Tagen dem Studierendenwerk Aachen zu melden. Meldeformulare sind bei den Sportwartinnen bzw. Sportwarten im Sporthallenkomplex Königshügel, über das Internetportal des HSZ, im Service Point des HSZ und im Sportreferat erhältlich. Beschäftigte der RWTH Aachen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn Veranstaltungen ausschließlich für Bedienstete der RWTH ausgeschrieben sind und eine unmittelbare Anbindung an die tägliche Arbeitszeit aufweisen (Wochenendveranstaltungen und Extratouren sind ausdrücklich ausgenommen). Bei Beamtinnen und Beamten gilt üblicherweise ein Unfall im Rahmen des Hochschulsports nicht als Dienstatunfall. Es besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge. Ein privater Versicherungsschutz wird daher allen Beschäftigten dringend empfohlen.

Soweit Unfälle im Rahmen des Bedienstetensports entstehen, sind diese der Stabsstelle Arbeits- und Strahlenschutz der RWTH umgehend mitzuteilen. Für alle nicht unter 9.5 aufgeführten Personen besteht keine Unfallversicherung. Ein privater Versicherungsschutz wird daher dringend empfohlen.

Hinweis: Die Ausführungen zum Unfallversicherungsschutz sind unverbindlich, da hier die Zuständigkeit der Unfallkasse NRW gegeben ist.